

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 4. Legislaturperiode-

Beschluss-Reg.-Nr. 108/08 **der 13. Sitzung des LJHA am 03.03.2008 in Erfurt**

Stellungnahme zu den Auslegungshinweisen zur Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Stellungnahme zu den Auslegungshinweisen zur Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ (s. Anlage).

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 3 Enthaltungen

einstimmig angenommen

Fortschreibung der Auslegungshinweise zur Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ Stellungnahme des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses

Nach Rückäußerung einzelner Mitglieder der damaligen Arbeitsgruppe „Örtliche Jugendförderung“ nehme ich wie folgt Stellung:

Zu A.

In Satz 4 soll vor Wort „selbst“ eine Klammer „(Jugendamt)“ eingefügt werden.

Zu C.

Die Öffnung der Förderrichtlinie für den Kinder- und Jugendschutz wurde durch den Landesjugendhilfeausschuss begrüßt mit der Maßgabe, dass keine Maßnahmen der Jugendhilfe nach §§ 28 – 35 SGB VIII sowie stationäre Hilfen gefördert werden sollen. Dieser in der Diskussion vorgetragene Einschränkung wird mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen.

Die im letzten Satz geregelte Einzelfallregelung (Förderung von Personalausgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) hebt auf Neuentwicklungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes ab. Dies wird begrüßt, da damit sichergestellt wird, dass bisher durch den Kommunalhaushalt (Sammelnachweis 1) vorgehaltene Stellen nicht refinanziert werden dürfen.

Kritisch wird jedoch die Zustimmung durch den überörtlichen Träger gesehen, da in der Förderrichtlinie kein Zustimmungsvorbehalt geregelt ist, so dass die Auslegungshinweise unzulässig über die Richtlinie hinausgehen. Es sollte geprüft werden, ob hierzu im Vorfeld ein Benehmen herzustellen ist.

Zu D.

Der letzte Absatz sollte wie folgt gefasst werden:

„Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, und zwar die sowohl im Leistungskatalog nach §§ 29 – 35 SGB VIII ausdrücklich benannten Hilfen – wobei vorausgesetzt wird, dass sich die Leistungsinhalte zum Beispiel von sozialer Gruppenarbeit und sozialen Trainingskursen sowie von Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer und Betreuungsweisung entsprechen – als auch sonstige geeignete und notwendige Hilfen im Sinne des § 27 Abs. 1 SGB VIII, wenn eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.“

In dem Zusammenhang wird die Stellungnahme des Thüringischen Landkreistages bezogen auf den Täter-Opfer-Ausgleich unterstützt.

gez. Peter Weise
Vorsitzender LJHA